

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz für das Kulturhaus Salzwedel:

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau/ Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____

meine Tochter/ meinen Sohn

(Vorname, Name)

Alter: _____ Jahre

Wird bei der Veranstaltung _____ am ____ . _____ 20____

von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau/Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____

Unterschriften, Datum:

Personensorgeberechtigte/Eltern

Erziehungsbeauftragter

Bitte beachten Sie:

Beim Betreten des Kulturhaus Salzwedel, ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular im Original sowie eine Kopie des Personalausweises der/des unterzeichnenden Personensorgeberechtigten während der gesamten Dauer der genannten Veranstaltung von der/dem Minderjährigen mitzuführen und auf Verlangen, dem Sicherheitspersonal vorzulegen. Die Echtheit der Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten muss gegeben sein. Des Weiteren müssen sich sowohl die/der Minderjährige als auch die erziehungsbeauftragte Person anhand eines offiziellen Personaldokument ausweisen können. Jede Urkundenfälschung kann zur Anzeige gebracht werden! Wir behalten uns als Betreiber des Kulturhaus Salzwedel das Recht vor, stichprobenartig die Erziehungsbeauftragung zu kontrollieren und im Falle des Nichtvorliegens der/dem Minderjährigen den Zutritt zur Veranstaltung - trotz gültiger Eintrittskarte - zu verwehren.

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern,

mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 1. April 2003 haben Sie die Möglichkeit für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

Bitte bedenken Sie beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- **Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.**
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.

Prinzipiell gilt:

Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.

- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß (z.B. kein Alkoholkonsum und Rauchverbot unter 16 Jahren, bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert werden).